

1.1 Statuten der Cushion Miniunternehmung von YES

In allen Fällen ist auch die weibliche Form mitumfasst; die Beschränkung auf eine Geschlechtsperson erfolgt ausschliesslich im Interesse der sprachlichen Klarheit.

Abschnitt 1: Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Artikel 1: Firma, Sitz

Unter der Firma Cushion Miniunternehmung von YES besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Brig.

Artikel 2: Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Produktion und Vermarktung von speziellen Taschen, die sich durch ein integriertes Kissen von herkömmlichen Taschen abheben.

Artikel 3: Dauer

Die Gesellschaft besteht während eines Geschäftsjahres und wird bis spätestens am 28. Februar 2007 aufgelöst.

Abschnitt 2: Aktienkapital

Artikel 4: Aktienkapital

- 1) Nur Mitarbeiter der Miniunternehmung dürfen Aktien erwerben.
- 2) Jeder Mitarbeiter der Miniunternehmung ist verpflichtet, genau eine Aktie zu übernehmen.
- 3) Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt dementsprechend CHF 90 Es ist eingeteilt in 6 Namenaktien im Nennwert von je CHF 15 Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Artikel 5: Aktienbuch

- 1) Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen.
- 2) Wechselt ein Aktionär den Wohnort oder Sitz, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienregister eingetragene Adresse.

Artikel 6: Rechtsausübung

- 1) Die Aktie ist unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

²⁾ Nach JA-YE Europe – Vorschriften kann das Stimmrecht nur von einer Person ausgeübt werden, die im Aktienbuch eingetragen ist und als Mitarbeiter in der Miniunternehmung tätig ist.

Abschnitt 3: Partizipationskapital

Artikel 7: Partizipationskapital

¹⁾ Das Partizipationskapital der Gesellschaft darf zusammen mit dem Aktienkapital CHF 3000 (Schweizer Franken dreitausend) nicht übersteigen.

²⁾ Das Partizipationskapital beträgt CHF 2910 Es ist eingeteilt in 194 Partizipationsscheine mit einem Nennwert von je CHF 15. Das Partizipationskapital ist voll liberiert.

Artikel 8: Partizipantenbuch

¹⁾ Für die Partizipationsscheine wird ein Partizipantenbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen.

²⁾ Wechselt ein Partizipant den Wohnort oder Sitz, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Partizipantenregister eingetragene Adresse.

Artikel 9: Rechtsausübung

¹⁾ Der Partizipationsschein ist unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Partizipationsschein.

²⁾ Die Partizipanten haben kein Stimmrecht und keines der damit -zusammenhängenden Rechte.

Abschnitt 4: Gesellschaftsorgane

A. Generalversammlung

Artikel 10: Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Artikel 11: Generalversammlungsarten

a. Gründungsversammlung

¹⁾ Die Gründungsversammlung findet zu Beginn der Geschäftstätigkeit, spätestens bis am 31. April 2006 statt.

²⁾ Zu dieser sollen alle Aktionäre sowie Vertreter aus Wirtschaft und Politik eingeladen werden.

b. Ausserordentliche Generalversammlung

¹⁾ Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für notwendig erachten.

²⁾ An kurzfristig einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlungen können nur Mitarbeiter der Gesellschaft teilnehmen.

c. Schlussversammlung

¹⁾ Die Schlussversammlung findet am Ende der Geschäftstätigkeit, spätestens bis am 28. Februar 2007 statt.

²⁾ Zu dieser sollen alle Aktionäre sowie Vertreter aus Wirtschaft und Politik eingeladen werden. Im Anschluss an die Versammlung wird eine allfällige Dividende ausbezahlt.

Artikel 12: Einberufung

¹⁾ Alle Versammlungen werden durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung einberufen. Die Aktionäre werden schriftlich informiert.

²⁾ Die Einberufung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre sowie bei Wahlen die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

Artikel 13: Traktandierung

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 14: Vorsitz, Stimmzähler, Protokoll

¹⁾ Der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied, führt den Vorsitz und ernennt die nötigen Stimmzähler.

²⁾ Über die Verhandlungen führt der Sekretär des Verwaltungsrates ein Protokoll, welches vom Vorsitzenden und von ihm zu unterzeichnen ist.

Artikel 15: Vertretung der Aktionäre

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär vertreten lassen.

Artikel 16: Stimmrecht

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Partizipationsscheine berechtigen zu keiner Stimme.

Artikel 17: Beschlüsse, Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen. Vorbehalten bleiben die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 18: Befugnisse

Die Generalversammlung hat Befugnisse gemäss OR Art. 698.

B. Verwaltungsrat

Artikel 19: Anzahl Verwaltungsräte

Der Verwaltungsrat besteht aus 6 Mitgliedern. Gemäss YES!-Statuten entspricht er der Geschäftsleitung.

C. Revisionsstelle

Artikel 20: Befugnisse und Pflichten

¹⁾ Als Revisionsstelle fungiert Loretan René, Lehrer für Wirtschaft und Recht am Kollegium Spiritus Sanctus in Brig.

²⁾ Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abschnitt 4: Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 21: Geschäftsjahr

Die Jahresrechnung wird auf den 15. Februar 2007 abgeschlossen.

Artikel 22: Verwendung des Bilanzgewinnes

Ein allfälliger Jahresgewinn wird für die Ausschüttung von Dividenden an die Aktionäre und Tantiemen an die Geschäftsleitung verwendet. Tantiemen dürfen erst ausbezahlt werden, wenn die Aktionäre eine Dividende von 5 % erhalten haben.

Cushion Miniunternehmung von YES

Im Namen der Geschäftsleitung:



Geschäftsführer



Sekretär der Geschäftsleitung